

0. Allgemeines

- 0.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Steel Automotive GmbH („Besteller“) und dem Vertragspartner („Lieferant“).
0.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern.

1. Maßgebende Regelungen

- 1.1. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
1.2. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung vom Besteller maßgebend.

2. Qualitätsmanagementsystem / Qualitätsanforderungen / QSV

- 2.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines QM – Systems, das mindestens den Forderungen der aktuellen DIN ISO 9001 entspricht. Weitere Zertifizierungen nach QS 9000, VDA 6.1 oder ISO TS 16949 sowie ISO 14001 sind anzustreben.
2.2. Der Lieferant ist dem Null – Fehler – Ziel verpflichtet.
2.4. Der Lieferant muss ein System der Rückverfolgbarkeit aufgebaut haben. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile / Produkte durchgeführt werden kann.
2.5. Der Lieferant hat für seine Lieferungen, die mit dem Besteller abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung und gegebenenfalls Qualitätszusatzvereinbarung einzuhalten.

4. Bestellung / Auftragsbestätigung

- 4.1. Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und den Bestellungen sind nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Bestelldaten durch eine Auftragsbestätigung. Sollte die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich widersprochen werden, so gilt diese als verbindlich.
4.3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

5. Geheimhaltung

- 5.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden.
5.2. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
5.3. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zum Besteller oder den vom Besteller zu beziehenden Produkten werben.

6. Lieferzeit

- 6.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und 100 %-ig einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware im Wareneingang des Bestellers. Ist die Lieferung frei Werk vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig abzusichern.
6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich und mündlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
6.3. Bei Verzug kann von dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Netto-Preises für jeden vollendeten Arbeitstag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5% des Netto-Preises in Anrechnung gebracht. Die Vertragsstrafe kann vom Besteller bis zur letzten Zahlungsrate geltend gemacht werden auch wenn dem Besteller sich das Recht dazu bei der Abnahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Vertragsstrafe ist auf einen darüber hinaus gehenden Schaden anzurechnen. Eine eventuelle Vertragsstrafe wird mit der Schlusszahlung verrechnet. Im Falle der Überschreitung des Endabnahmetermins beginnt die Vertragsstrafe 1 Woche nach dem überschrittenen Liefertermin.
6.4. Im Falle des Lieferverzuges ist der besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Wird Schadenersatz verlangt, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
6.5. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf diese Ersatzansprüche.
6.6. Weiterhin ist der Besteller nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die vor dem Liefertermin geliefert werden. Der Besteller ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

7. Kennzeichnung / Verpackung / Transport

- 7.1. Die Lieferungen sind eindeutig und gut lesbar so zu kennzeichnen, dass auch während des Transportes und der Lagerung die Kennzeichnung erkennbar ist und erhalten bleibt. Dies betrifft folgende Daten: Sachnummer, Bezeichnung und die Anliefermenge.
7.2. Die Verpackung und die Transportmittel sind so zu gestalten, dass Beschädigungen und Qualitätsminderungen ausgeschlossen sind. Der Besteller behält sich vor, offensichtlich beschädigte Ware anzunehmen. Sollte sich der Besteller für eine Annahme entscheiden, entbindet dies den Lieferanten nicht von seinen Qualitätspflichten.
7.3. Durch den Lieferanten ist sicherzustellen, dass jeder Sendung ein zuordenbarer Lieferschein mit Angabe der vollständigen Bestelldaten beigelegt ist. Seitens des Lieferanten ist außerdem eine Information bei Wirksamwerden von Änderungen an den Besteller zu geben.
7.4. Als Lieferbedingung gilt, soweit nichts anderes vereinbart, Anlieferung frei Werk einschließlich Verpackung. Die Gefahr der Ablieferung an den Besteller trägt in jedem Fall der Lieferant. Versicherungsgebühren werden vom Besteller nicht vergütet.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Der Lieferant haftet nicht für höhere Gewalt. Ereignisse für höhere Gewalt sind Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen wie Fluten, Erdbeben, Brände oder andere extreme natürliche Ereignisse, Unruhen, Kriege, Terroranschläge, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Diese Ereignisse befreien den Lieferanten für den Zeitraum der Störung von seinen Leistungspflichten.
8.2. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Lieferant in Verzug befindet. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen mitzuteilen und ihre Verpflichtungen den umgewandelten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzugleichen.

9. Kündigung Serienlieferung

- 9.1. Der Lieferant muss dem Besteller die schriftliche Abkündigung eines Seriengeschäftes mindestens zwölf (12) Monate vor einer solchen Abkündigung zusenden. Ein Seriengeschäft liegt vor, wenn der Lieferant einer regelmäßigen Belieferung von bestimmten Produkten zugestimmt hat, auch stillschweigend durch eine regelmäßige, mindestens sechsmonatige Belieferung bestimmter Produkte.
9.2. Der Lieferant verpflichtet sich auch bei Aussprechung einer Kündigung die weitere Belieferung des Bestellers bis zur Wirksamkeit der Kündigung fortzusetzen. Ferner verpflichtet er sich, sollte es innerhalb der Kündigungsfrist nicht möglich sein einen oder mehrere Ersatzlieferanten zu finden, die das gesamte Geschäftsvolumen übernehmen, die weiteren Belieferungen zu den letzten kommunizierten Konditionen sicherzustellen. Die Preiskonditionen sind immer von der aktuellen Materialpreissituation abhängig und zu jeder Zeit an die vereinbarten Jahresstaffeln gebunden. Dieser zusätzliche Belieferungszeitraum ist auf maximal sechs (6) weitere Monate beschränkt.
9.3. Sollte der Besteller eine Kündigung aussprechen, verpflichtet sich dieser zur Abnahme aller bis dahin schriftlich erteilten Bestellungen und hat Anspruch auf die Rückgewähr vergüteten Materials. Der Lieferant hat jedoch nur dann Anspruch auf Kostenerstattung für Materialmengen, welche die in den Bestellungen genannten Freigabezeiträume nicht übersteigen. Weiterhin kann er Restkosten aus nicht bezahlten oder amortisierten Werkzeugen geltend machen.

10. Service und Ersatzteile

- 10.1. Der Lieferant verpflichtet sich den Ersatzteilbedarf des Bestellers während und fünfzehn (15) Jahre nach dem Ende der Serienlieferung sicherzustellen.

11. Mängelanzeige / Gewährleistung

- 11.1. Offenkundige Mängel der Lieferungen zeigt der Besteller dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen an. Die Warenannahme erfolgt vorbehaltlich einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Nach Eingang wird die Ware auf offensichtliche Mängel, Fehlmengen, Identität und Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfungspflicht gegenüber dem Besteller besteht nicht. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Recht solche Kontrollen dem Besteller gegenüber zu fordern. Die Bezahlung stellt keine Akzeptanz mangelhafter Waren dar. Untersuchungen durch den Besteller oder dessen Kunden entbinden den Lieferanten nicht von der Haftung oder Gewährleistung, und sind keine Anerkennung der Waren oder ein Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
11.2. Das gleiche gilt, wenn andere als die bestellten Waren und andere als die bestellten Mengen geliefert werden.
11.3. Sonstige Mängel der Lieferung werden dem Lieferanten unverzüglich nach deren Erkennung angezeigt.
11.4. Entsprechend den Forderungen nach DIN ISO 9001 oder ISO TS 16949 ist es erforderlich, die Reaktionszeiten bei auftretenden Reklamationen zu verkürzen und genau zu definieren. So sind nach Erhalt der Informationen durch den Besteller an den Lieferanten innerhalb 24 Stunden konkrete Aussagen über einzuleitende Sofortmaßnahmen in schriftlicher Form mitzuteilen. Innerhalb von 5 Werktagen ist die Übergabe aussagefähiger Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen (8D- Report) fällig. Aufgrund des gestiegenen Aufwandes bei der Reklamationsbearbeitung, einschließlich damit verbundener Organisationsaktivitäten in unseren

Fertigungsabteilungen, wird ein dem tatsächlich eingetretenen Bearbeitungsaufwand entsprechender Betrag in Rechnung gestellt, nachdem dieser ermittelt wurde. Notwendige Verleseaktionen und Fertigungsausfälle werden gesondert berechnet.

11.5. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten. Für Bauwerke und Baumaterialien gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Frist beginnt bei Einzelteilen mit der Abnahme (Werkvertrag) durch oder Anlieferung (Kaufvertrag) bei uns, bei Maschinen oder Anlageteilen mit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls. Treten nach Überschreitung dieses Zeitraumes Kundenreklamationen auf, die eindeutig auf fehlerhafte Zulieferung des Lieferanten zurückzuführen sind, muss der Verursacher für die anfallenden Kosten aufkommen.

11.6. Die Lieferung muss nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Verwendungszweck, den am Tage der Lieferung gültigen nationalen und internationalen Normen sowie Kundennormen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der BG, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände sowie den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit und Umwelt entsprechen. Bei fehlerhaften Lieferungen einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist der Lieferant entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Nachlieferung, unverzüglichen und kostenlosen Nachbesserung jeweils einschließlich Nebenkosten, wie z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder zur Gewährleistung eines angemessenen Preisnachlasses verpflichtet. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten bzw. die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken.

11.7. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu.

11.8. Der Besteller ist in Ausnahmefällen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Fertigungsstillstand bzw. Lieferverzug zum Kunden eintritt. Liegt dem Besteller binnen 24 Stunden kein Einwand vom Lieferanten vor, wird von dessen Einverständnis ausgegangen.

12. Produkthaftung / Freistellung / Versicherung

12.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

12.3. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, einen angemessenen Versicherungsschutz (vor allem Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag sicherzustellen. Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen ein entsprechendes Zertifikat des Versicherers auszuhändigen.

13. Schutzrechte

13.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

13.2. Wird der Besteller von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit den Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

13.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13.4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

14. Zahlungsbedingungen

14.1. Rechnungen sind zweifach unter Angabe der vollständigen Bestelldaten auszufertigen.

14.2. Die Zahlung erfolgt, wenn nicht abweichend vereinbart, mit 3 % Skonto jeweils am 25. des auf den Wareneingang folgenden Monats. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

14.3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

14.4. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderung gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

15. Wert- und Kostenanalysen

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Wert- und Kostenanalysen hinsichtlich aller Waren vorzunehmen. Es existiert Einigkeit, dass alle relevanten Kosten in einer detaillierten Kostenaufschlüsselung offen gelegt und dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Nach Abstimmung mit dem Besteller wird der Lieferant qualifiziertes Personal für Wert- und Kostenanalysetätigkeiten zur Verfügung stellen.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1. Klauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vorsehen, werden nicht anerkannt. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehaltes bedarf der gesonderten schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

17.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist die in der Bestellung angegebene Anschrift. Gerichtsstand ist das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

18. Gültigkeit

18.1. Die Einkaufsbedingungen gelten ab sofort.